

# Bemerkungen zu den Anfängen des Hansgrafenamtes in Regensburg

Von Karl-Otto Ambronn

Rolf Schmidt hat in einer ausgedehnten Besprechung des von Carl Haase herausgegebenen dreibändigen Sammelwerkes „Die Stadt des Mittelalters“ die Gelegenheit benützt, auch auf die Anfänge des Hansgrafenamtes in Regensburg einzugehen<sup>1</sup>. Seine diesbezüglichen Ausführungen sind in vielerlei Hinsicht anregend und bemerkenswert, fordern aber auch zum kritischen Widerspruch heraus. Verdienstvoll aber ist es in jedem Fall, auf die hier immer noch bestehende Forschungslücke hingewiesen zu haben, die auch von den in den letzten Jahren erschienenen Arbeiten zur Verfassungsgeschichte Regensburgs nicht befriedigend geschlossen werden konnte.

Ausgangspunkt und zentrales Problem der von Schmidt aufgeworfenen Frage ist die Beziehung zwischen den Burggrafen und dem Hansgrafenamt, eine Fragestellung, die zwangsläufig zur weiteren Frage nach der genossenschaftlichen oder hoheitlichen (stadtherrlichen) Verfaßtheit dieses zunächst nur sehr schwer in das komplexe Verfassungsbild Regensburgs einzuordnenden Amtes führt. Schmidt erteilt dabei allen genossenschaftlichen Theorien eine generelle Absage und vertritt die Meinung, daß der Hansgraf nicht eigentlich Kaufmann, sondern vielmehr Beamter, und zwar zunächst Beamter des Burggrafen, also stadtherrlicher Beamter gewesen sei<sup>2</sup>. Trotzdem kommt auch Schmidt nicht darum herum, Überlegungen in der entgegengesetzten Richtung anzustellen. So hält er es nicht für ausgeschlossen, daß der seit Ende des 13. Jahrhunderts nachgewiesene „Rat in der Hans“ eine sehr alte und „wahrscheinlich ins zwölfte Jahrhundert zurückgehende Einrichtung ist, vielleicht ein Organ der möglicherweise in einer Körperschaft zusammengefaßten, jedenfalls hoheitlich erfaßten Kaufleute“<sup>3</sup>. Diese weitreichende Aussage müßte letztlich auf die Annahme einer Gemengelage von hoheitlichen (stadtherrlichen) und genossenschaftlichen Elementen hinauslaufen, wie sie in mittelalterlichen Verfassungsstrukturen ja sehr häufig anzutreffen ist. Doch kann sich Schmidt zu dieser Schlußfolgerung dann doch nicht verstehen. Zu danken ist Schmidt aber zunächst weiter, daß er mit der seit langem in der Literatur mitgeschleppten Verwirrung über die Datierung der Ersterwähnung des Regensburger Hansgrafenamtes in einer undatierten Prüfeninger Traditionsnotiz<sup>4</sup> aufgeräumt hat. F. Morré, H. Planitz und zu-

<sup>1</sup> R. Schmidt, *Mittelalterliche Stadtforschung in Regensburg. Gedanken zu einem Sammelwerk über die Stadt des Mittelalters nebst zwei Exkursen über das Regensburger Hansgrafenamt und die Bevölkerungszahl von Regensburg im Mittelalter*, in: VO 114 (1974) 277–289 (im Folgenden gekürzt: R. Schmidt, in: VO 114).

<sup>2</sup> R. Schmidt, in: VO 114, 285.

<sup>3</sup> R. Schmidt, in: VO 114, 287.

<sup>4</sup> MB 13 S. 70.

letz K. Bosl haben die nämliche Prüfeninger Traditionsnotiz in das Jahr 1148 datiert<sup>5</sup>, wobei zu vermuten ist, daß diese Fehldatierung, die sicherlich auch zu Fehlinterpretationen Anlaß gegeben hat, auf einer fehlerhaften Abschrift (Druckfehler?) des bereits von V. Löbl sehr zutreffend gebrachten Datierungsvorschlages 1184 beruht<sup>6</sup>. Schmidt schließt sich dem Datierungsvorschlag Löbls an<sup>7</sup> und kommt dabei, wie noch gezeigt werden wird, den Tatsachen sehr nahe.

Bosl leitet in seiner Abhandlung über die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Fernhandelsstadt Regensburg das Hansgrafenamt aus dem königlichen Geleitsregal ab. Der Hansgraf war der mit dem Geleit der Regensburger Karawane Beauftragte und als solcher „Vertreter des Königs und der Fernhändler in einem“<sup>8</sup>, dessen freie Wahl erst 1207 durch König Philipp gewährt wurde. Von besonderem Interesse sind hier auch die Bemerkungen E. Klebels, der in zwei wichtigen Abhandlungen zur Verfassungsgeschichte Regensburgs auch zu den Anfängen des Hansgrafenamtes Stellung nimmt. In seiner Studie „Landeshoheit in und um Regensburg“ äußert er die Vermutung, daß die im Stadtrechtsprivileg König Philipps von 1207 enthaltene Bestimmung über das Recht zur Wahl des Hansgrafen durch die „cives Ratisponenses“ bereits auf ein verlorenes Stadtrechtsprivileg Kaiser Heinrichs VI. zurückgeht<sup>9</sup>. Er begründet seine Auffassung damit, daß diese Bestimmung das Aussterben der Regensburger Burggrafen im Jahre 1185 zur Voraussetzung hatte<sup>10</sup>. Diese seine Auffassung wird noch deutlicher in seiner Abhandlung über Regensburg in den vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte herausgegebenen „Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens“<sup>11</sup>, wo er ausführt, daß die Hansgrafen ursprünglich Funktionäre des Burggrafen gewesen seien und ihre Wahl durch die Bürger folglich erst nach dem Aussterben der Burggrafen um 1185 möglich geworden sei<sup>12</sup>. Klebel fügt dem noch die bemerkenswerte Feststellung an, daß die „Selbstverwaltung der Stadt“ mit der Übernahme des Hansgrafenamtes von den Burggrafen und mit dem Recht, den Hansgrafen zu wählen, beginne.

Es ist schade, daß Schmidt dieser interessanten Argumentation Klebels, die offensichtlich auf einer sehr profunden Quellenkenntnis beruht, nicht weiter nachgegangen ist. Ich will deshalb versuchen, im folgenden alles Für und Wi-

<sup>5</sup> F. Morré, Ratsverfassung und Patriziat in Regensburg bis 1400, in: VO 85 (1935) 1—147 (hier S. 16 und 116); H. Planitz, Die deutsche Stadt im Mittelalter (1954) 460 Anm. 1; K. Bosl, Die Sozialstruktur der mittelalterlichen Residenz- und Handelsstadt Regensburg. Die Entwicklung ihres Bürgertums vom 9. bis 14. Jahrhundert (1966) 19 Anm. 58 (im Folgenden gekürzt: K. Bosl, Sozialstruktur).

<sup>6</sup> V. Löbl, Das Regensburger Hansgrafenamt, in: VO 49 (1897) 1—171 (hier S. 13). Allerdings ist auch bei Löbl schon ein entsprechender Druckfehler unterlaufen, wenn er in der abschließenden Hansgrafenliste die Ersterwähnung ebenfalls zu 1148 datiert (S. 168).

<sup>7</sup> R. Schmidt, in: VO 114, 284 Anm. 27.

<sup>8</sup> K. Bosl, Sozialstruktur, 19.

<sup>9</sup> E. Klebel, Landeshoheit in und um Regensburg, in: VO 90 (1940) 1—61 (hier S. 17) (im Folgenden gekürzt: E. Klebel, Landeshoheit).

<sup>10</sup> E. Klebel, Landeshoheit, 18.

<sup>11</sup> E. Klebel, Regensburg, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens, hrsg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte, Konstanz 1958 (im Folgenden gekürzt: E. Klebel, Regensburg).

<sup>12</sup> E. Klebel, Regensburg, 103.

der zu Klebels These auf der Grundlage meiner Quellenkenntnis abzufragen, wobei ich in einigen Punkten zu differenzierteren Feststellungen zu kommen hoffe.

Klebel geht bei seiner These, daß mit dem Aussterben der Burggrafen um 1185 wesentliche strukturelle Änderungen auch in den Kompetenzen des Hansgrafenamtes zu vermuten seien, offenbar von der Überlegung aus, daß nach dem Erlöschen des Burggrafenamtes, das von Kaiser Friedrich Barbarossa nicht mehr weiterverliehen wurde, ein gewisses Vakuum in der Stadtverfassung Regensburgs eingetreten sei. Mindestens ein Teil der Funktionen des Burggrafen müsse demnach auf andere Träger übergegangen sein. Nun ist in der Tat zu beobachten, daß nach der Absetzung Herzog Heinrichs des Löwen im Jahr 1180 Kaiser Friedrich Barbarossa in verstärktem Maße versucht hat, Einfluß auf die Verhältnisse in Regensburg zu nehmen. Zu nennen ist hier ein relativ häufiger persönlicher Aufenthalt des Kaisers in der Stadt. Zu nennen ist aber auch die bereits erwähnte Einziehung der Burggrafschaft, die seit 1185 vakant geworden war. Durch einen Zusatz auf einer Urkunde Bischof Konrads III. von Regensburg von 1187 Februar 19 wissen wir ferner, daß der Bischof dem Kaiser alle diejenigen bischöflichen Lehen übertragen hat, die der verstorbene Burggraf innegehabt hatte<sup>13</sup>. Dieser Beleg zeigt eindeutig, daß der Kaiser in Rechtspositionen des Burggrafen eingetreten ist.

Zu beachten sind hier aber auch die Privilegien des Kaisers für verschiedene Regensburger Empfänger, von denen das bekannte Brückenprivileg vom 1182 September 26, das wohl die „cives Ratisponenses“ zu Empfängern hatte, an erster Stelle genannt werden muß<sup>14</sup>. Überliefert ist ferner der Wortlaut eines Privilegs für die Regensburger Juden, mit welchem ihnen der Handel mit Gold, Silber und anderen Metallen und Waren erlaubt wird<sup>15</sup>. Das Privileg ist nicht mehr im Original, sondern lediglich als Transsumpt in einem Diplom König Friedrichs II. von 1216 Januar 3<sup>16</sup> erhalten, wobei die Datierung weggelassen wurde. Scheffer-Boichorst hat durch einen Arengenvergleich wahrscheinlich gemacht, daß auch dieses Privileg in die Jahre 1182 bis 1183 zu setzen ist<sup>17</sup>. Widemann hat sich diesem Datierungsvorschlag angeschlossen und das Privileg in den September 1182, also in unmittelbare zeitliche Nachbarschaft zum Brückenprivileg, gesetzt<sup>18</sup>.

Die weitere Vermutung Klebels, daß Kaiser Friedrich Barbarossa der Stadt Regensburg bereits ein Stadtrechtsprivileg verliehen habe, ist, obwohl viel für diese Vermutung spricht, nicht sicher zu beweisen. Klebels Vermutung gründet auf der im Stadtrechtsprivileg König Philipps enthaltenen allgemeinen Rechtsbestätigung, mit welcher die von Philipps Vater und Bruder verliehenen Rechte summarisch bestätigt werden. Während aber aus dieser Rechtsbestätigung ein-

<sup>13</sup> „... et cum postmodum glorioso Romanorum imperatori Friderico beneficium Heinrici burggrauii concederemus“, Druck: M. Thiel - O. Engels, Die Traditionen, Urkunden und Urbare des Klosters Münchsmünster, QE NF 20 (1961), Urk. Nr. 18.

<sup>14</sup> Druck: J. Widemann, Regensburger Urkundenbuch, 1. Band, München 1912 = MB 53 Nr. 40.

<sup>15</sup> Druck: MB 53 Nr. 41.

<sup>16</sup> Druck: MB 53 Nr. 50.

<sup>17</sup> P. Scheffer-Boichorst, Drei ungedruckte Urkunden Friedrichs I., in: MIOG 10 (1889) 461.

<sup>18</sup> MB 53 Nr. 41 Anm. 1.

deutig auf ein verlorenes Stadtrechtsprivileg Kaiser Heinrichs VI. geschlossen werden muß, könnten bei den von Friedrich Barbarossa verliehenen Rechten auch jene Rechte gemeint sein, die im Brückenprivileg von 1182 enthalten sind<sup>19</sup>. Dennoch wird man unbeschadet der Antwort auf die Frage, ob es ein verlorenes Stadtrechtsprivileg Kaiser Friedrich Barbarossas gegeben hat oder nicht, allein im Hinblick auf alle anderen genannten Einflußnahmen des Kaisers der These Klebels zustimmen können, daß der Kaiser in die Rechte des Burggrafen eingetreten und unmittelbaren Einfluß auf die Stadtherrschaft genommen hat. Entgegen den Auffassungen Klebels möchte ich aber im folgenden zeigen, daß diese wohl von Erfolg gekrönten Bemühungen des Kaisers nicht erst nach dem Tod des letzten Burggrafen Heinrich im Januar 1185 eingesetzt haben, sondern wohl schon in den Jahren 1182/83, wobei der Aufenthalt des Kaisers in der Stadt im September 1182 einen genaueren Datierungshinweis bieten könnte.

Hier ist nun die Frage nach den Funktionsträgern zu stellen, die die auf den Kaiser übergegangene Stadtherrschaft zu verwalten hatten. Nach Klebel ist dies vor allem der Hansgraf, der sein Amt von den ausgestorbenen Burggrafen übernommen hat<sup>20</sup>. Da aber Klebel noch die Bemerkung anfügt, daß die „Selbstverwaltung der Stadt“ mit der Übernahme des Hansgrafenamtes von den Burggrafen und mit dem Recht, den Hansgrafen zu wählen, beginne, müssen auch nach Klebel sowohl der Hansgraf als auch die „Stadt“ (wohl „cives Ratisponenses“) als wesentliche Organe der kaiserlichen Stadtherrschaft betrachtet werden. Nun ist in der Tat zu beobachten, daß der oben skizzierten politischen Einflußnahme des Kaisers auf die Verhältnisse in der Stadt auf der anderen Seite ein gleichzeitig sichtbar werdendes, erstmaliges korporatives Inerscheinungtreten der „cives Ratisponenses“ entspricht. Als Empfänger kaiserlicher und landesfürstlicher Privilegien treten sie in den Jahren nach 1182 zum erstenmal als eine Korporation mit Rechtspersönlichkeitscharakter in Erscheinung. Dabei ist meines Erachtens auch ein bisher nicht gesehener Zusammenhang zwischen der Gewährung landesfürstlicher Handels- und Zollprivilegien einerseits und der politischen Aktivität des Hansgrafen andererseits zu konstatieren. Hier ist zunächst die Erneuerung der Marktrechte zu Enns zu nennen, die zwischen 1191 April 14 und 1192 April 14 den Regensburgern von Herzog Ottokar urkundlich bestätigt wurden<sup>21</sup>. Der Bestätigung gingen Verhandlungen voraus, die auf Regensburger Seite von einer sechsköpfigen Delegation („ex legatione Ratisponensium“) unter Führung des Hansgrafen Uto de Prunnelaite geführt worden sind. Schmidt hat hier zwar recht, wenn er darlegt, daß es bei dieser Rechtsbestätigung nicht so sehr um Rechte der Regensburger Kaufleute, sondern vielmehr um die gegenüber allen auswärtigen Kaufleuten wahrzunehmenden richterlichen

<sup>19</sup> E. Klebel, Landeshoheit, 17. Die ursprüngliche Existenz eines eigenen Stadtrechtsprivilegs Kaiser Friedrich Barbarossas, das nicht mit dem Brückenprivileg von 1182 identisch sein kann, schließt Klebel vor allem aus einem Artikel des Stadtrechtsprivilegs Kaiser Friedrichs II. vom September 1230 (Druck: MB 53 Nr. 57), in welchem von den richterlichen Befugnissen des Domvogts und des Burggrafen gehandelt wird. Da auch die Bestimmungen dieses Stadtrechtsprivilegs zweifellos auf ältere Vorlagen zurückgehen dürften, der Artikel über die richterlichen Befugnisse des Domvogts und Burggrafen wirkt um 1230 weitgehend anachronistisch, liegt die Vermutung nahe, daß sie auf einem älteren Stadtrechtsprivileg beruhen, das vor 1185 ausgestellt worden ist.

<sup>20</sup> E. Klebel, Regensburg, 103.

<sup>21</sup> Druck: MB 53 Nr. 43.

Befugnisse des Regensburger Hansgrafen selbst ging<sup>22</sup>. Doch wird man andererseits eben auch sehen müssen, daß auf Seite der Regensburger eine offensichtliche Interessenharmonie bestand und die Verhandlungen ja nicht vom Hansgrafen allein, sondern von einer größeren Regensburger Personengruppe bestritten wurden, in welcher der Hansgraf wohl mehr als *primus inter pares* denn als stadtherrlicher Beamter in Erscheinung tritt.

In diesem Zusammenhang möchte ich auf das am 9. Juli 1192 in Wien ausgestellte Handelsprivileg Herzog Leopolds von Österreich<sup>23</sup> verweisen. Die große zeitliche und geographische Nähe zur Marktrechtserneuerung von Enns rechtfertigt meines Erachtens die Vermutung, daß die diesbezüglich vorausgegangenen Verwandlungen von der nämlichen Regensburger Delegation unter Führung des Hansgrafen geführt worden sind, die wir bereits aus der Ennsener Marktrechtserneuerung namentlich kennen. Das Privileg Herzog Leopolds betrifft aber nun ausschließlich Rechte der „*cives Ratisponenses*“, so daß, falls hier ebenfalls der Hansgraf an den Verhandlungen führend beteiligt gewesen sein sollte, was ich vermute, dieser für und im Namen der Regensburger Kaufleute tätig war.

Eine ähnlich zusammengesetzte Delegation dürfte dann im Jahre 1201 die Verhandlungen mit Bischof Konrad III. von Regensburg und Bischof Wolfker von Passau bestritten haben, die mit der Wiederbeschaffung der neuerrichteten bischöflichen Zölle zu Achdorf und Passau erfolgreich beendet werden konnten<sup>24</sup>. Von diesen Überlegungen ausgehend stellt sich für mich die Frage nach der ursprünglichen Verfaßtheit des Hansgrafenamtes neu, wobei vor allem die bisher einhellig angenommene Beziehung zu den Burggrafen, die dem Amt des Hansgrafen einen fast ausschließlich stadtherrlichen Charakter zugeschrieben hat, kritisch überprüft werden soll. Wesentlichster Beleg und wohl auch Ausgangspunkt für die Zu- bzw. Unterordnung des Hansgrafenamtes zu den Burggrafen war die urkundliche Ersterwähnung des Hansgrafen Marquard in einer undatierten Prüfeninger Traditionsnotiz<sup>25</sup>, die bereits von Löbl weitgehend zutreffend in das Jahr 1184 datiert wurde. Nach dieser Traditionsnotiz verzichtet Gerbirch, Witwe des Englmarus de Wizendorf, vor Burggraf Heinrich („*coram Heinrico urbis prefecto*“) sowie „*coram cunctis audientibus, qui erant in concilio judiciali*“ auf das *predium* Wizendorf zugunsten des Klosters Prüfening. Die These vom Hansgrafen als einem Funktionär des Burggrafen war geboren, als die in dieser Traditionsnotiz aufgeführten Zeugen, unter denen sich der Hansgraf befand, zum „Gefolge des Burggrafen“ erklärt worden sind<sup>26</sup>. Es handelt sich dabei um eine jener Thesen, die zunächst ebenso schwer zu widerlegen als zu beweisen sind. Trotzdem kann man hier Überlegungen anführen, die zumindest Zweifel an der Richtigkeit dieser These begründen. So ist zunächst zu sagen, daß es sich bei der in Frage stehenden Personengruppe um Zeugen („*testes*“) eines in öffentlicher Gerichtssitzung („*concilium judiciale*“ im Sinne von „*placitum*“ oder „*burgting*“) abgeschlossenen Rechtsgeschäfts handelt. Es wäre nun sicher unzutreffend, die Zeugen eines Rechtsgeschäftes, auch wenn dieses im öffentlichen *placitum* des Burggrafen abgeschlossen wird, nur im „Gefolge“

<sup>22</sup> R. Schmidt, in: VO 114, 284.

<sup>23</sup> Druck: MB 53 Nr. 44.

<sup>24</sup> Regest: MB 53 Nr. 47.

<sup>25</sup> MB 13 S. 70.

<sup>26</sup> So R. Schmidt, in: VO 114, 284.

des Burggrafen zu suchen. Meine Vermutung wird dabei durch die Nennung des Hugo prepositus de superiori monasterio, also des Propststrichers von Obermünster, bestätigt, der ebenfalls unter den Zeugen genannt wird und als Beamter einer geistlichen Immunität nun kaum zum Gefolge des Burggrafen gezählt werden kann. Es bleibt aber auch die umgekehrte Frage, warum dann der Hansgraf, wenn er schon Funktionär des Burggrafen gewesen sein soll, in den außerordentlich zahlreichen Prüfeninger und Emmeramer Traditionen des 12. Jahrhunderts, die unter dem Vorsitz des Burggrafen abgeschlossene Rechtsgeschäfte beschreiben<sup>27</sup>, nicht in der Zeugenliste erscheint.

Zur Datierung dieser wichtigen Prüfeninger Traditionsnotiz ist zu sagen, daß der bereits von Löbl gebrachte Datierungsvorschlag 1184 weitgehend zutreffend erscheint. Durch das Auftreten des Burggrafen Heinrich ist ein Terminus ante quem mit der Jahreswende 1184/85 gegeben. Ein großer Teil des Personenkreises, der die Zeugenliste dieser Traditionsnotiz bildet, nämlich Erbo de Mangoltingin, Vlicus vicedominus, Karolus Zolnare (= Karl thelonarius), Albertus Haider, Wernher de Sinzingen, Hugo prepositus de superiori monasterio (= Hugo unter Walchen), Henricus de Isningin, Roupertus Kargil und Ekehart de Brunnelatt, erscheint auch in einer zu 1183 datierten Emmeramer Traditionsnotiz<sup>28</sup>, so daß eine Vordatierung zu 1183 ebenfalls gut in das vorgegebene Bild passen würde. Eine zusätzliche Datierungshilfe bildet aber auch, was bisher übersehen wurde, eine weitere, wohl ziemlich gleichzeitige Nennung des Hansgrafen Marquard in einer zweiten Prüfeninger Traditionsnotiz<sup>29</sup>. Auch diese Traditionsnotiz ist undatiert, doch kann sie in Zusammenhang mit der ihr unmittelbar vorausgehenden Traditionsnotiz, die, lediglich an anderem Ort und mit anderen Zeugen, dasselbe Rechtsgeschäft beschreibt, auf Grund der dortigen Nennung des Grafen Albert III. von Bogen in die Jahre nach 1180 datiert werden<sup>30</sup>. Durch die Nennung des Brückenmeisters Herbord de Prukke wird diese Traditionsnotiz in die Nähe des Brückenprivilegs von 1182 gerückt, wo der Brückenmeister Herbord ebenfalls genannt ist. Es spricht deshalb viel dafür, beide Traditionsnotizen in die Jahre 1182—1184 zu datieren.

Über Person und Familienzugehörigkeit des Hansgrafen Marquard wurden bisher keinerlei Vermutungen angestellt. Ich selbst möchte nicht ausschließen, daß der Hansgraf Marquard mit jenem „Marquardus von dem niun Marct“ identisch ist, der in einer ebenfalls undatierten, zeitlich wohl aber etwas vorausgehenden Prüfeninger Traditionsnotiz begegnet<sup>31</sup>, die weitgehend dieselben Regensburger Zeugen aufweist wie die genannte Prüfeninger Traditionsnotiz mit Marquard hansgrave und Herbort de Prukke in der Zeugenliste. Falls diese Vermutung zutreffen sollte, wäre der erste namentlich bekannte Regensburger Hansgraf als Angehöriger einer ebenfalls im Handel engagierten Kaufmannsfamilie<sup>32</sup>

<sup>27</sup> Prüfeninger Traditionen: MB 13 S. 45, 49, 51, 59, 61, 66, 77, 82, 83, 94, 116; Emmeramer Traditionen: QE NF 8 Nr. 766, 788, 828, 831, 875, 889, 903, 925, 945.

<sup>28</sup> QE NF 8 Nr. 973.

<sup>29</sup> MB 13 S. 119.

<sup>30</sup> Nach Janner ist der erstmals in einer Urkunde Bischof Kunos von Regensburg vom 31. Juli 1179 (Druck: MB 12 S. 55—56) auftretende Graf Albert III. damals 14 Jahre alt, vgl. F. Janner, Geschichte der Bischöfe von Regensburg 2 (1884) 176 und 177.

<sup>31</sup> Druck: MB 13 S. 112 und 113.

<sup>32</sup> Zur Regensburger Patrizierfamilie „in foro“ (= „am Markt“) vgl. F. Morré, in: VO 85, 21, 37, 40 und 41.

nachgewiesen. Hier möchte ich auch noch vermuten, daß die in der angezogenen Prüfeninger Traditionsnotiz MB 13 S. 119 aufgeführten Regensburger Zeugen Albertus et Luitwinus an der Heide, Gozwin uf Rouzinespurgitor, Fridericus mit dem Munde pi Rouzinespurgitor, Marquart hansgrave (= Marquardus von dem niun Marct?) und Herbort de Prukke (= Brückenmeister Herbord) den maßgeblichen Kern bzw. die maßgeblichen Repräsentanten jenes kleinen Personenkreises bilden, der mit der Gruppe der „cives Ratisponenses“ gleichzusetzen ist.

Es bleibt zunächst festzuhalten, daß die beiden Ersterwähnungen eines Regensburger Hansgrafen in zwei Prüfeninger Traditionsnotizen in die Jahre 1180/84 datiert werden können, wobei eine weitere Einengung der Datierung in die Jahre 1182/84 nicht ausgeschlossen werden kann. Vor dieser Zeit ist ein Regensburger Hansgraf in den Quellen nicht belegt, so daß angesichts der außergewöhnlich guten Quellenlage die Vermutung naheliegt, daß es einen Hansgrafen in Regensburg vor 1180/85 bzw. 1182/84 nicht gegeben hat. Ferner ist aus den beiden Ersterwähnungen die bisher behauptete enge Zuordnung des Hansgrafenamtes zum Burggrafen nicht zu beweisen. Mit mindestens gleicher Wahrscheinlichkeit wird man den erstmals belegten Hansgrafen der Kaufmannsfamilie „an dem Markt“ (= „in foro“) zuweisen können.

Zur Interpretation der ursprünglichen Befugnisse und Zuständigkeiten des Hansgrafen ist schon immer die bekannte Stelle im Philippinum von 1207 herangezogen worden, die einerseits dem Hansgrafen offensichtlich hoheitliche Rechte auch innerhalb der Stadt zubilligt („et si infra civitatem is aliquid ordinare disposuerit“), seine Amtsausübung aber andererseits an die bestehenden „civilia instituta“ (Stadtrechtsprivilegien?) sowie an die Zustimmung der Bürger bindet („id non nisi secundum civilia instituta et ex consensu urbanorum fiat“). Gleichzeitig wird den „cives Ratisponenses“ das Recht eingeräumt, den Hansgrafen zu wählen. Die angezogene Stelle weist damit dem Hansgrafen eine Doppelfunktion als Inhaber hoheitlicher Befugnisse in der Stadt sowie als gewähltes Organ der „cives Ratisponenses“ zu. Es besteht kein begründeter Zweifel, daß diese Bestimmungen des Philippinums die das Hansgrafenamt betreffenden Rechtsverhältnisse, wie sie um 1207 bestanden haben, in zutreffender Weise wiedergeben. Wesentlichster Streitpunkt aber blieb bisher, ob es sich hierbei um Neuverleihungen König Philipps oder um die Bestätigung älterer Rechtsverhältnisse handelt. Eine sichere Antwort auf diese Frage glaubte man bisher aus dem Wortlaut des Philippinums nicht geben zu können. Trotzdem sollte aber nicht unerwähnt bleiben, daß das Philippinum selbst sich insgesamt als Privilegienbestätigung („confirmacio“) versteht, wie aus der Formulierung des Eschatokolls zu ersehen ist. Es spricht deshalb meines Erachtens viel dafür, daß es im wesentlichen eine Bestätigung älterer Rechtsverhältnisse bietet. Auch Klebel ist dieser Meinung, wenn er die in den beiden Stadtrechtsprivilegien König Philipps von 1207 und Kaiser Friedrichs II. von 1230<sup>33</sup> enthaltenen Bestimmungen durchwegs auf verlorene Stadtrechtsprivilegien Kaiser Friedrich Barbarossas und Kaiser Heinrichs VI. zurückzuführen versucht, wobei er die das Hansgrafenamt betreffenden Bestimmungen dem verlorenen Stadtrechtsprivileg Kaiser Heinrichs VI. zuweist<sup>34</sup>.

<sup>33</sup> MB 53 Nr. 57.

<sup>34</sup> E. Klebel, Landeshoheit, 17 ff.

Bevor ich meine Überlegungen zum Abschluß bringe, möchte ich hier noch auf zwei Beobachtungen aufmerksam machen, die in der bisherigen Literatur keine Beachtung gefunden haben. Es handelt sich zuerst um das Amt des Brückenmeisters, das erstmals im Brückenprivileg von 1182 genannt ist und vorher in den Quellen nicht begegnet. Schon im Brückenprivileg erscheint es in enger Verbindung mit den „cives Ratisponenses“, wenn darin gesagt wird, daß die Bestimmungen des Privilegs „ad petitionem civium Ratisponensium et Herbordi magistri eiusdem pontis“ verliehen worden sind. Wie bereits erwähnt, begegnet der Brückenmeister Herbord („Herbort de Prukke“) dann in einer Prüfeningener Traditionsnotiz, die ich in die Jahre 1182/84 datieren möchte und die auch den Hansgrafen Marquard unter den Zeugen nennt, wobei zwischen Hansgraf und Brückenmeister nur Wernhart von Prüfening in der Zeugenliste eingeschoben ist. Es handelt sich um jene Traditionsnotiz, deren Regensburger Zeugen ich bereits weiter oben als die maßgeblichen Repräsentanten der „cives Ratisponenses“ angesprochen habe. Ich betrachte beide Quellen als ein wichtiges Indiz für die enge Aufeinanderzuordnung von „cives Ratisponenses“, Hansgraf und Brückenmeister.

Ein zweiter Gesichtspunkt ist bezüglich des Zustandekommens des Brückenprivilegs zu erwähnen. Seiner eigenen Aussage nach wurde dieses Privileg sowohl „de consilio et consensu“ Bischof Kunos von Regensburg und Herzog Ottos von Bayern als auch „ad petitionem civium Ratisponensium et Herbordi magistri eiusdem pontis“ verliehen. Dagegen geschieht des Burggrafen Heinrich keinerlei Erwähnung, obwohl das Privileg ja auch seine Zuständigkeiten berühren mußte. Diese Übergangung fällt umso schwerer ins Gewicht, als das Privileg ja anlässlich eines persönlichen Aufenthalts des Kaisers in der Stadt gegeben wurde, eine Abwesenheit des Burggrafen vom kaiserlichen Hof, die seine Nichterwähnung erklären könnte, also kaum wahrscheinlich ist.

Ich selbst bin nun der Meinung, daß alle genannten Beobachtungen, nämlich die verstärkte politische Einflußnahme des Kaisers auf die Verhältnisse in der Stadt, das erstmalige Auftreten der „cives Ratisponenses“ als eigenständige Privilegienempfänger und somit als korporativ verfaßte Rechtspersönlichkeit und die erstmaligen Erwähnungen der Ämter des Hansgrafen und Brückenmeisters bei gleichzeitigem Zurücktreten des Burggrafen auf einen inneren Zusammenhang schließen lassen. Alle Beobachtungen sind innerhalb eines relativ kleinen Zeitraums zwischen 1182 und 1184 angefallen, so daß auch von daher ein Zusammenhang wahrscheinlich wird. Die Konstatierung eines solchen Zusammenhangs wäre aber gleichbedeutend mit der Annahme wesentlicher Veränderungen in der Verfassungsstruktur Regensburgs in diesen Jahren, als deren Urheber in erster Linie der Kaiser anzusehen ist. Als Ausgangspunkt seiner Bemühungen böte sich dabei vor allem die veränderte politische Großwetterlage im Herzogtum Bayern an, die durch die Absetzung Heinrichs des Löwen im Jahre 1180 und die Belehnung Herzog Ottos von Wittelsbach gekennzeichnet ist.

Ich neige deshalb dazu, wie ich es auch schon in meiner Dissertation über Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Reichsstadt Regensburg im 13. Jahrhundert getan habe, die 20 Jahre von 1182—1203 als eine eigene, wenn auch nur kurze Epoche in der Verfassungsgeschichte Regensburgs herauszustellen. Sie ist auf der einen Seite bestimmt von der Stadtherrschaft des Kaisers, auf der anderen aber von einer beginnenden „bürgerlichen“ Selbstverwaltung der „cives Ratisponenses“, einer sicher nur kleinen Personengruppe wohlhaben-

der Kaufleute und Handwerker, die sich der besonderen Förderung des Kaisers erfreuten. Es zeigt sich das Bild einer „aufgeklärten“ Stadtherrschaft, die die Bestrebungen der „cives Ratisponenses“ nach verstärkter Autonomie nicht behindert, sondern vielmehr unterstützt. Alle Organe dieser neuen Stadtverfassung werden aufeinander zugeordnet und erhalten somit einen ambivalenten Charakter, der vor allem beim Hansgrafenamt in besonderer Weise zum Vorschein kommt. Die Aussagen des Philippinums, die die Doppelfunktion dieses Amtes klar hervortreten lassen, dürften somit der „Verfassungswirklichkeit“ weitgehend nahekommen. Der Hansgraf ist nicht nur stadtherrlicher Beamter des Kaisers, sondern auch Interessenvertreter der „cives Ratisponenses“, aus deren Mitte und von denen er gewählt wird.

Diese gut zwanzigjährige Epoche wurde beendet und abgelöst durch eine vierzigjährige bischöfliche Stadtherrschaft, die unter Bischof Konrad IV. von Frontenhausen um 1204/05 ihren Anfang nahm und bis 1245 dauerte. Sie wurde ermöglicht durch die in den Wirren des Thronstreits erfolgte Schwächung des staufischen Königtums, wobei das 1207 gewährte Stadtrechtsprivileg König Philipps, das in einer konsolidierten Phase seiner Regierung gegeben wurde, durchaus auch als Versuch gewertet werden kann, an die Stadtherrschaft seiner Vorgänger Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. anzuknüpfen. Die Ermordung König Philipps im Juni 1208 und der damit wiederauflebende Thronstreit zwischen Staufern und Welfen gaben dem Bischof aber endgültig die Möglichkeit, eine bischöfliche Stadtherrschaft, wenn auch de jure im Namen des Reiches, aufzubauen. Dabei hat sich gezeigt, daß das Hansgrafenamt in das System dieser Stadtherrschaft nicht einzugliedern war. Zusammen mit dem Schultheißenamt verblieb es während dieser von fortwährenden innerstädtischen Auseinandersetzungen geprägten Zeit immer im politischen Umkreis der sich der bischöflichen Stadtherrschaft entziehen wollenden Bürger. Die Reduzierung seiner Befugnisse auf Angelegenheiten außerhalb der Stadt, wie sie im Stadtrechtsprivileg Kaiser Friedrichs II. von 1230 erstmals sichtbar wird, war die zwangsläufige Folge. Der Bischof war deshalb auch gezwungen, seine Stadtherrschaft auf einer anderen, neuen Grundlage aufzubauen, wobei er sich vor allem auf seine Ministerialen („milites“) stützte. Zentrum seiner neugeschaffenen Verwaltungsorganisation der „universitas civium“ wurde das einem Ministerialen anvertraute Bürgermeisteramt („magister civium“), das seine Bedeutung aus der ihm übertragenen Zuständigkeit für alle Belange der Stadtverteidigung herleitete.

Hier ist nun auch der von Schmidt in zutreffender Weise gebrachte Hinweis auf die besondere „Geschichtetheit“ der Regensburger Verfassungsgeschichte<sup>35</sup> gut geeignet, das spätestens seit der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Tage tretende Bild einer höchst komplex und manchmal widersprüchlich anmutenden Ämterorganisation innerhalb der Stadt aufzuhellen. Dieses Bild ist nämlich nicht nur durch die Vielzahl der Immunitäten und Herrschaftsträger bestimmt, sondern auch durch eine Reihe sich einander ablösender Stadtgeschichtsepochen, die jeweils eigene Ämter- und Verwaltungsorganisationen aufgebaut und deren wichtigste Funktionsträger der Nachwelt hinterlassen haben. So gehen das Schultheißenamt und die Ämter der Propstrichter von Obermünster, Niedermünster und des Bischofs in die burggräfliche Zeit vor 1180/85, das Hansgra-

<sup>35</sup> R. Schmidt, in: VO 114, 282. Schmidt knüpft hier an E. Klebel, Landeshoheit, 5 ff. an.

fenamt in die stadtherrliche Epoche Kaiser Friedrich Barbarossas und Kaiser Heinrichs VI. bzw. in die Jahre einer beginnenden „bürgerlichen Selbstverwaltung“ zwischen 1182 und 1203 und das Amt des Bürgermeisters in die von der Stadtherrschaft des Bischofs geprägte Epoche von 1204 bis 1245 zurück. Auffallend ist, daß keines dieser Ämter nach 1245 von der Bildfläche verschwunden ist. Sie wurden vielmehr alle von der nun autonom die Stadtherrschaft ausübenden „universitas civium“ übernommen und unter oft sehr weitgehender Änderung der Kompetenzen in eine sehr komplex gewordene Verwaltungsorganisation integriert. Es ergibt sich daraus übrigens auch, auch darauf hat Schmidt mit Recht hingewiesen, daß das Verfassungsbild Regensburgs seit dem 13. Jahrhundert von singulärer Art ist und im wesentlichen nur aus der Geschichte der Stadt selbst heraus erklärt werden kann.

Es ist hier nicht der Ort, die weitere Geschichte des Hansgrafenamtes zu verfolgen. Es soll nur noch darauf hingewiesen werden, daß die vierzigjährige Stadtherrschaft des Bischofs, aber auch die im Anschluß an die Umwälzungen des Jahres 1245 erfolgte Umgestaltung der nun in die Hände der „universitas civium“ gelangten Stadtverwaltung auch große und zahlreiche Kompetenzveränderungen beim Hansgrafenamt mit sich gebracht haben. Das Hansgrafenamt, wie es uns z. B. im Lichtenberger Schied von 1281<sup>36</sup> entgegentritt, hat mit dem Hansgrafenamt von vor 1200 fast nur noch den Namen gemeinsam. Weiterreichende Rückschlüsse, wie sie von Schmidt zum Teil versucht werden, sind deshalb über diesen Zeitraum hinweg so gut wie nicht mehr möglich.

Zuletzt soll aber nicht verschwiegen werden, daß auf wichtige Fragen, die hier auch gestellt werden müßten, nicht eingegangen werden konnte. Zum Teil liegt das daran, daß ich hier in Landshut nicht über die nötige Literatur verfüge, zum anderen Teil aber auch daran, daß das bisher bekannt gewordene Quellenmaterial nicht ausreicht, über die bloße Fragestellung hinaus auch Antworten zu finden.

An erster Stelle wäre hier, falls noch nicht geschehen, eine vergleichende Untersuchung über Auftreten und Funktion der Hansgrafen im gesamten europäischen Raum sowie, falls Quellen vorhanden, über eine vielleicht zu konstatierende besondere Rolle der Hansgrafen in der Städtepolitik Kaiser Friedrich Barbarossas anzustellen. Es wäre ferner auf das Problem der „hansa“ einzugehen, die offensichtlich in einem doppelten Sinne zu verstehen ist. Auf der einen Seite eine Korporation der Kaufleute, meint sie auf der anderen eine speziell von den Kaufleuten an den Stadtherrn zu leistende Abgabe (Schutzgeld)<sup>37</sup>.

Einer eigenen Untersuchung bedürfte ferner das Regensburger Schultheißenamt für den in Frage stehenden Zeitraum, nachdem Hansgrafenamt und Schultheißenamt ab 1221/25, also in der Zeit der bischöflichen Stadtherrschaft, in der Hand einer Familie vereinigt waren und gemeinsam in den politischen Umkreis der zum bischöflichen Stadtherrn in Opposition stehenden „Bürger“ gehörten. Die Quellenlage ist hier allerdings sehr schmal. Von 1193 bis ca. 1214 ist ein Ekkebertus als Schultheiß belegt<sup>38</sup>, wobei es mir nicht gelungen ist, seine

<sup>36</sup> Druck: MB 53 Nr. 128.

<sup>37</sup> Die beim Hansgrafenamt zu konstatierende Ambivalenz von stadtherrlichen und genossenschaftlichen Elementen würde damit auch hier wieder anzutreffen sein.

<sup>38</sup> Vgl. die Schultheißenliste in meiner Dissertation über Verwaltung, Kanzlei und Urkundenwesen der Stadt Regensburg im 13. Jahrhundert (1968) 106.

Familienzugehörigkeit zu ermitteln. Zu erwähnen bleibt aber, daß er über einen eigenen „miles“ verfügte<sup>39</sup>, also wohl auch stadtherrliche Funktionen ausgeübt hat. Vielleicht sind wesentliche Funktionen des burggräflichen vicedominus, der ebenfalls über eigene milites verfügte und letztmals in der bereits genannten Emmeramer Traditionsnotiz von 1183<sup>40</sup> begegnet, auf das Schultheißenamt übergegangen. Zu fragen bleibt weiter, wer um 1193 den Schultheißen mit seinem Amt betraute, nachdem weder Burggraf noch Herzog damals in Frage kommen konnten. Als vorläufige Antwort bleibt meines Erachtens auch hier nur der Kaiser<sup>41</sup>.

<sup>39</sup> Chunr. miles scvlthete (QE NF 8 Nr. 1014, datiert zu 1197—1200).

<sup>40</sup> QE NF 8 Nr. 973.

<sup>41</sup> Kaiser Heinrich VI. hielt im Januar des Jahres 1193 seine erste Reichsversammlung in Regensburg ab, vgl. P. Schmid, Die Regensburger Reichsversammlungen im Mittelalter, in: VO 112 (1972) 113—115.

